

Allgemeine Bewilligungsbedingungen für Betriebsmittelzuschüsse im Bereich der Kultur

Diese Bewilligungsbedingungen enthalten Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Bewilligungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

1. Finanzierungsart und Höhe des Zuschusses

- 1.1 Der Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Ausgaben wird grundsätzlich als Teilfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks und in feststehender Höhe (Festbetragsfinanzierung) bewilligt.
- 1.2 In Ausnahmefällen kann der Zuschuss auch
 - 1.2.1 als Teilfinanzierung zur Deckung des Fehlbedarfs, der insoweit verbleibt, als die Zuschussempfänger*innen die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht durch eigene oder fremde Mittel zu decken vermögen (Fehlbedarfsfinanzierung) oder
 - 1.2.2 nach einem bestimmten Vomhundertsatz oder festen Anteil an den zuwendungsfähigen Ausgaben (Anteilfinanzierung) bewilligt werden.

2. Abruf und Verwendung des Zuschusses

- 2.1 Der Zuschuss darf nur zur Erfüllung des im Bewilligungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Der Zuschuss ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 2.2 Alle mit dem Zuschusszweck zusammenhängenden Einnahmen und eigenen Mittel der Zuschussempfänger*innen sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuschusszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Wirtschaftsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die Einzelansätze dürfen um bis zu 20 v.H. überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann. Beruht die Überschreitung eines Einzelansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Wirtschaftsplanes auch weitergehende Abweichungen um mehr als 20 v. H. zulässig. Der Grund der Überschreitung ist nachzuweisen.
- 2.3 Der Zuschuss darf erst in Anspruch genommen werden, wenn die vorgesehenen

eigenen und sonstigen Mittel der Zuschussempfänger*innen verbraucht sind. Hiervon ausgenommen sind Mittel nach Ziffer 3.1. soweit haushaltsrechtliche Gründe nicht entgegenstehen. Haushaltsrechtliche Gründe stehen z. B. entgegen, solange der Haushaltsplan für das aktuelle Haushaltsjahr noch nicht in Kraft getreten ist.

- 2.4 Der Abruf des Zuschusses muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten.
- 2.5 Der Bewilligungsbescheid kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass der Zuschusszweck mit dem bewilligten Zuschuss nicht zu erreichen ist.
- 2.6 Ansprüche aus dem Bewilligungsbescheid dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.

3. Freie Mittel

- 3.1 Die Bildung von freien Mitteln in angemessener Höhe ist zulässig.
Unter freien Mitteln im Sinne dieser Bewilligungsbedingungen sind saldierte Konto- und Kassenbestände sowie etwaige weitere Guthaben zum 31.12. des Bewilligungsjahres bereinigt um Verbindlichkeiten und Forderungen, die das Bewilligungsjahr betreffen, zu verstehen. Das vorhandene Stammkapital einer Gesellschaft bleibt bei der Bewertung der freien Mittel unberücksichtigt. Freie Mittel sind dann angemessen, wenn sie das Dreifache der fixen monatlichen Personal- und Raumkosten der Zuschussempfänger*innen nicht übersteigen. Bei Zuschussempfänger*innen, die keine fixen Personal- oder Raumkosten haben, sind freie Mittel in Höhe von 10 % des im Förderjahr erhaltenen städtischen Betriebsmittelzuschusses angemessen. Freie Mittel dienen insbesondere dazu, das allgemeine Geschäftsrisiko abzufedern und Liquiditätsprobleme zu beheben oder Jahresverluste auszugleichen.
- 3.2 Die Zuschussempfänger*innen haben die Bundesstadt Bonn im Rahmen der vorzulegenden Verwendungsnachweise über die Entwicklung von freien Mitteln zu informieren und entsprechende aussagekräftige Nachweise vorzulegen.
- 3.3 Die Ausweisung von Rückstellungen im Verwendungsnachweis kann nicht als Ausgabe anerkannt werden.

4. Nachträgliche Änderung des Wirtschaftsplanes

- 4.1 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Wirtschaftsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zuschusszweck, so ermäßigt sich - außer bei einer Festbetragsfinanzierung - auch der Zuschuss.
- 4.2 Erhöhen sich die Kostenbeiträge Dritter oder treten neue Kostenbeiträge Dritter hinzu, so ermäßigt sich - außer bei einer Festbetragsfinanzierung - grundsätzlich auch der Zuschuss. Die Ermäßigung des Zuschusses erfolgt bei einer Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuschüssen anderer Zuschussgeber*innen und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln der Zuschussempfänger*innen.
- 4.3 Bei einer Fehlbedarfsfinanzierung wird der Zuschuss um den vollen in Betracht kommenden Betrag vermindert.

5. Vergabe von Aufträgen

- 5.1. Beträgt die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung bis zu 500.000 EUR, so haben die Zuwendungsempfänger*innen Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter*innen nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu vergeben. Soweit möglich, sind dazu mindestens drei Unternehmen (ab 25.000 EUR Auftragswert sieben Unternehmen) zur Angebotsabgabe aufzufordern. Verfahren und Ergebnisse sind zu dokumentieren. Für Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 5.000 EUR ohne Umsatzsteuer kann auf allgemein, zum Beispiel im Internet, zugängliche Angebote zurückgegriffen werden. Zum Nachweis der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit des Direktauftrags besteht gemäß Nr. 2.1 eine Mindestdokumentationspflicht, das heißt, dass zumindest die Ermittlung von Vergleichspreisen zu erfassen ist (formlose Preisermittlung). Ist dies nicht möglich oder unzumutbar, ist die Wirtschaftlichkeit der Beschaffungsmaßnahme in anderer geeigneter Weise darzulegen.
- 5.2 Beträgt die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 500.000 EUR, so haben die Zuwendungsempfänger*innen bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A, Abschnitt 1 in der Fassung 2019 vom 31. Januar

2019 (BAnz AT 19.02.2019 B2) in der zum Zeitpunkt der Festsetzung der Zuwendung gültigen Fassung und - bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen die Unterschwellenvergabeordnung vom 2. Februar 2017 (BAnz AT 07.02.2017 B1) in der zum Zeitpunkt der Festsetzung der Zuwendung gültigen Fassung, ausgenommen der Vorschriften

- §§ 7, 17, 18, 19, 28 Absatz 1 Satz 3, 29, 30, 38 Absatz 2 bis 4, 39, 40 (elektronische Vergabe),

- § 16 (Gelegentliche gemeinsame Auftragsvergabe; zentrale Beschaffung),

- § 22 (Aufteilung nach Losen),

- § 44 (ungewöhnlich niedrige Angebote),

- § 46 (Unterrichtung der Bewerber und Bieter),

unter Berücksichtigung der folgenden Maßgaben anzuwenden:

5.2.1 Wertgrenzen

5.2.1.1 Beschränkte Ausschreibung

Beschränkte Ausschreibungen von Bauleistungen sind bis zu einem Auftragswert von 300.000 EUR ohne Umsatzsteuer, ohne Durchführung eines Teilnahmewettbewerbes zulässig. Beschränkte Ausschreibungen von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen sind ohne weitere Voraussetzungen, bis zu einem Auftragswert von 100.000 EUR ohne Umsatzsteuer, ohne Durchführung eines Teilnahmewettbewerbes zulässig.

5.2.1.2 Verhandlungsvergabe oder Freihändige Vergabe

Eine Verhandlungsvergabe oder eine Freihändige Vergabe ist ohne weitere Begründung bei Aufträgen bis zu einem Wert von 50.000 EUR ohne Umsatzsteuer zulässig.

5.2.1.3 Direktauftrag

Für Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge muss bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 5.000 EUR ohne Umsatzsteuer kein Vergabeverfahren durchgeführt werden. Es kann auf allgemein, zum Beispiel im Internet, zugängliche Angebote zurückgegriffen werden. Zum Nachweis der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit des Direktauftrags ist gem. Nr. 2.1 zumindest die Ermittlung von Vergleichspreisen zu erfassen (formlose Preisermittlung). Ist dies nicht

möglich oder unzweckmäßig, ist die Wirtschaftlichkeit der Beschaffungsmaßnahme in anderer geeigneter Weise darzulegen.

5.2.2 Schätzung der Auftragswerte

Bei der Schätzung der Auftragswerte ist § 3 der Vergabeverordnung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624) in der zum Zeitpunkt der Festsetzung der Zuwendung gültigen Fassung entsprechend anzuwenden. Hierbei ist grundsätzlich von der geschätzten Gesamtvergütung (ohne Umsatzsteuer) für die vorgesehene Leistung auszugehen. Leistungen, die im Hinblick auf ihre technische und wirtschaftliche Funktion einen einheitlichen Charakter aufweisen, sind zusammenzufassen (funktionale Betrachtungsweise). Hierbei sind organisatorische, inhaltliche, wirtschaftliche sowie technische Zusammenhänge zu berücksichtigen.

5.2.3 Abwicklung per E- Mail

Verhandlungsvergaben oder Freihändige Vergaben können bis zu einem Auftragswert von 25.000 EUR ohne Umsatzsteuer sowie in den Fällen des § 12 Absatz 3 Unterschwellenvergabeordnung per E-Mail abgewickelt werden. In diesen Fällen finden § 11 a und § 14 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A keine Anwendung.

5.3 Gelten für die Zuwendungsempfänger*innen (Hochschule, Forschungs-einrichtung, sonstige Einrichtung) spezielle vergaberechtliche Vorgaben, so sind bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks die nach dem jeweiligen speziellen Vergaberecht anzuwendenden Vergabegrundsätze in der zum Zeitpunkt der Vergabe gültigen Fassung zu beachten

5.4 Verpflichtungen der Zuwendungsempfänger*innen als Auftraggeber*innen gemäß Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und die verpflichtende Anwendung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (TVgG NRW) bleiben unberührt.

6. Beschaffung von Gegenständen

6.1 Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuschusszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuschusszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Die Kosten der Unterhaltung dieser Gegenstände tragen die Zuschussempfänger*innen in voller Höhe.

6.2 Die Zuschussempfänger*innen haben die zur Erfüllung des Zuschusszwecks beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 800 EUR netto übersteigt, zu inventarisieren.

6.3 Investitionen ab einem Anschaffungs- oder Herstellungswert von 5.000 EUR netto sind im Rahmen des Betriebskostenzuschusses nicht zuschussfähig. Sollte die Anschaffung oder Herstellung eines Gegenstandes den Wert von 5.000 EUR netto übersteigen, ist sie vorab dem Kulturamt anzuzeigen. Die Förderung von Investitionsmaßnahmen im Bereich der Kultur ist möglich (Investitionskostenzuschuss).

7. Mitteilungspflichten der Zuschussempfänger*innen

7.1 Die Zuschussempfänger*innen sind verpflichtet, unverzüglich der Bundesstadt Bonn anzuzeigen, wenn

7.1.1 sie nach Vorlage des Wirtschaftsplans weitere Zuschüsse für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt haben oder von ihnen erhalten oder wenn sich eine Ermäßigung der Gesamtausgaben ergibt,

7.1.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung des Zuschusses maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,

7.1.3 sich herausstellt, dass der Zuschusszweck nicht oder mit dem bewilligten Zuschuss nicht zu erreichen ist,

7.1.4 sich im Laufe des Bewilligungszeitraumes eine Änderung des Gesamtansatzes gegenüber dem Wirtschaftsplan in Höhe von 10 % oder mehr ergibt.

7.1.5 der Abschluss eines nicht im Wirtschaftsplan veranschlagten Kredites unumgänglich wird oder der gemäß Wirtschaftsplan vorgesehene Kreditrahmen überschritten werden soll.

7.1.6 die Anschaffung oder Herstellung eines Gegenstandes die den Wert von 5.000,00 EUR netto übersteigt.

8. Verfahren bei Insolvenz

8.1 Die Zuschussempfänger*innen sind verpflichtet, unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, der Bundesstadt Bonn anzuzeigen, wenn Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung der Zuschussempfänger*innen droht.

- 8.2 Der Bewilligungsbescheid wird mit Beschluss des Amtsgerichtes über die Anordnung von Sicherungsmaßnahmen mit Wirkung für die Zukunft unwirksam.
- 8.3 Sind im Falle der Ziffer 8.2 die Zuschussempfänger*innen ihrer Mitteilungspflicht nach Ziffer 8.1 nachgekommen und legen sie ein qualifiziertes Sanierungskonzept vor, wird auf Antrag über eine erneute Zuschussgewährung entschieden. Sind die Zuschussempfänger*innen ihrer Mitteilungspflicht nach Ziffer 8.1 nicht nachgekommen, kommt eine weitere Förderung nicht in Betracht.

9. Nachweis der Verwendung

- 9.1 Die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses ist innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung des Zuschusszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des dritten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bundesstadt Bonn nachzuweisen (Verwendungsnachweis).
- 9.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.
- 9.3 In dem Sachbericht sind die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses sowie das erzielte Ergebnis kurz darzustellen.
- 9.4 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Wirtschaftsplans auszuweisen (Soll/Ist-Vergleich). Der Nachweis muss alle mit dem Zuschusszweck zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben enthalten. Soweit die Zuschussempfänger*innen die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug gemäß Umsatzsteuergesetz haben, dürfen nur die Preise ohne Umsatzsteuer berücksichtigt werden.
- 9.5 Die Zuschussempfänger*innen haben die Belege fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

10. Weitergehende Prüfrechte

Die Bundesstadt Bonn ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern sowie die Verwendung des

Zuschusses durch Einsicht in die Bücher und sonstige Geschäftsunterlagen örtlich zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Das Prüfrecht erstreckt sich über die Verwendung des Zuschusses hinaus auch auf die sonstige Haushalts- und Wirtschaftsführung der Zuschussempfänger*innen. Die Zuschussempfänger*innen haben die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

11. Erstattung des Zuschusses

- 11.1 Der Zuschuss ist unverzüglich zu erstatten, soweit ein Bewilligungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht, nach Haushaltsrecht oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird.
- 11.2 Der Erstattungsanspruch wird insbesondere festgestellt und geltend gemacht, wenn
- 11.2.1 eine auflösende Bedingung eingetreten ist,
- 11.2.2 der Zuschuss durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- 11.2.3 der Zuschuss sich im Fall von Ziffer 4 ermäßigt,
- 11.2.4 der Zuschuss nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.
- 11.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit die Zuschussempfänger*innen
- 11.3.1 zum Ablauf des Bewilligungszeitraums über freie Mittel verfügen, die im Einzelfall eine Höhe erreichen, die bezogen auf die jeweilige Einrichtung und deren Gesamteinnahmen und -ausgaben nach Ziffer 3.1 unangemessen ist (Überschuss).
- 11.3.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllen, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegen sowie Mitteilungspflichten gemäß Ziffer 7 dieser Bewilligungsbedingungen nicht rechtzeitig nachkommen.
- 11.4 Der Erstattungsanspruch ist mit 3 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszins jährlich zu verzinsen.